

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2778/2018

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Rheude, Rita

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11620

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag: noch nicht absehbar

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz 2019 bis 2028 – Teilnahme an den beiden Förderinstrumenten Zinssicherungsschirm sowie Stabilisierungs- und Abbaubonus

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite 2019 bis 2028 des Landes zur Kenntnis und stimmt der Teilnahme an beiden Förderinstrumenten zu.

Begründung:

Im Oktober 2018 hat das Finanzministerium die Kommunen mit einem Informationsschreiben über die Durchführung des Aktionsprogramms „Zinssicherungsschirm und Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019 – 2028“ in Kenntnis gesetzt.

Das Programm beinhaltet zwei getrennte Förderabschnitte mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis. Die Stadt Speyer ist berechtigt an beiden Förderprogrammen teilzunehmen.

Im Rahmen des Zinssicherungsschirms werden die Kommunen dazu angehalten ihre Liquiditätskredite langfristig abzuschließen und dadurch das Zinsänderungsrisiko zu minimieren.

Das maximal förderfähige Kreditvolumen der Stadt Speyer beträgt 51.352.921,00 Euro und verteilt sich je zu einem Drittel auf die Laufzeiten bis 2026, 2027 und 2028. Der Zinsschuss beträgt entsprechend den Laufzeiten 0,35%, 0,5% und 0,65%.

Der Liquiditätskreditbestand der Stadt Speyer beträgt aktuell 96.000.000,00 Euro mit folgenden Laufzeiten:

bis 29.03.2019	12.000.000,00 €
bis 30.12.2019	16.000.000,00 €
bis 30.06.2020	21.000.000,00 €
bis 27.01.2021	8.000.000,00 €
bis 30.03.2021	16.000.000,00 €
bis 30.06.2021	17.000.000,00 €
bis 20.10.2022	6.000.000,00 €

Somit erfüllt aktuell kein Liquiditätskredit die Voraussetzungen für einen Zinszuschuss zum Stichtag 31.12.2018. Zum nächsten Stichtag 31.12.2019 könnten maximal Kredite über 28.000.000,00 Euro förderfähig sein, dies würde eine mögliche Reduzierung der Liquiditätskredite im Jahr 2019 allerdings ausschließen.

Eine weitere Möglichkeit laufende Festzinsvereinbarungen zu verlängern um den förderfähigen Laufzeitenbereich zu erreichen bieten Forwarddarlehen. Diese Darlehen müssen lückenlos an den bereits bestehenden Kredit anschließen, können aber eine geringere Kreditsumme ausweisen, somit wäre auch eine angestrebte Reduzierung der Liquiditätskredite möglich.

Die langfristige Zinsbindung von acht bis zehn Jahren ist mit höheren Zinssätzen verbunden, der Zinssatz dürfte bei der geforderten Zinsbindung zwischen 1,0% und 1,5% betragen. Bei kurzfristigen Zinsbindungen können zum jetzigen Zeitpunkt negative Zinssätze erreicht werden, wie lange diese Phase noch anhält ist nicht absehbar, allerdings hat die EZB bereits angekündigt, das Anleihekaufprogramm zum Jahresende zu beenden. Aus heutiger Sicht ist ein Anstieg der Zinsen im zweiten Halbjahr 2019 zu erwarten.

Aus diesen Gründen bietet es sich an, den förderfähigen Teil der Liquiditätskredite langfristig zu binden und den Zinszuschuss des Landes abzuschöpfen.

Der zweite Bestandteil des Aktionsprogrammes ist der Stabilisierungs- und Abbaubonus. Die Bonuskommunen haben einen individuellen Abbaupfad der jährlich bewertet wird. Startwert und somit Korridorobergrenze ist der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2016 (119.000.000,00 €), die Korridoruntergrenze wird durch den Abzug des vorgegebenen Abbauschritts ermittelt. Dieser beträgt für die Stadt Speyer jährlich 2.537.200,00 Euro.

Der Höhe nach beträgt der volle Stabilisierungs- und Abbaubonus 10,0% der KEF-Zuweisung. Für die Stadt Speyer beträgt der volle Bonus 356.521,00 Euro pro Jahr. Sofern der jährliche Abbauerfolg keinen ganzen Abbauschritt erreicht, kann auch ein halber Bonus (5,0 % der KEF-Zuweisung) der oder gar kein Bonus zur Auszahlung kommen.

Wird ein voller Abbauschritt erreicht, wird der Korridor im Folgejahr um einen Abbauschritt nach unten verschoben. Die neue Obergrenze entspricht immer exakt der alten Untergrenze. Ist der Schuldenabbau zum Vorjahr so umfangreich, dass er mehrere Abbauschritte umfasst, wird der Korridor trotzdem nur um einen Abbauschritt nach unten gesetzt.

Die Teilnahme am Stabilisierungs- und Abbaubonus wird ausdrücklich befürwortet.

Weitere Informationen zum Aktionsprogramm finden Sie im Leitfaden des Ministeriums für Finanzen unter <https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/aktionsprogramm-liquiditaetskredite/>.